

811.1

Art. 235 c) Verfahren

¹ Das kantonale Steueramt nimmt die Steuerauscheidung vor und eröffnet sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden.*

² Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen die Ausscheidung innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprache ist beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde einzureichen.*

Art. 236 Steuerbezug

¹ Den Steuerbezug durch die politische Gemeinde können verlangen:*

- a)* die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;
- b)* die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde. Ausgenommen sind natürliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018⁶³ ohne wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses;
- c)* die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.

² Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung.*

Dritter Abschnitt: Grundsteuer

(3.3.)

Art. 237 Gegenstand und Steueranspruch

¹ Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben.

² Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungstellung fällig.

Art. 238 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind.

Art. 239* Steuerbemessung

¹ Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

63 sGS 171.0.

Art. 240 Berechnung*

¹ Die Steuer beträgt:

- a) 0,2 bis 0,8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;
- b) 0,2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

² Die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz gemäss Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung.

Vierter Abschnitt: Handänderungssteuer

(3.4.)

Art. 241 Gegenstand und Steueranspruch

¹ Die Handänderungssteuer wird erhoben bei Handänderungen in der Gemeinde gelegener Grundstücke oder Grundstückanteile.

² Als Handänderung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

³ Als Handänderung gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

Art. 242 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes. Bei Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

² Der Veräusserer haftet solidarisch.

Art. 243 Steuerbemessung

¹ Die Steuer wird nach dem Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers bemessen.

² Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt der Kaufpreis unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend.